

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
für die Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Eltville am Rhein
-Feuerwehrsatzung-**

Aufgrund §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S.394, 420) und des § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S.530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.05 (GVBl. I. S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung am 19. März 2007 folgende

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung

beschlossen.

§ 1

§ 15 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung zurückgestellt worden und tritt die Jahreshauptversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 20. März 2007

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister